GLASUL MINORITĂȚILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG IX. SEPTEMVRIE / SEPTEMBRE / SEPTEMBER 1931. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 9

Der siebente Nationalitätenkongress.

Zum siebentenmal versammelten sich die Vertreter von vierzehn Minderheitsnationen, welche in zwölf Ländern leben, um über die Probleme ihrer Lage zu beraten.

Wir sahen diesmal voraus, dass unsere Probleme weniger Interesse hervorrufen, da doch gegenwärtig jedes Volk und jede Regierung Europas von der erdrückenden wirtschaftlichen Lage und deren Folgen erregt ist. Wenn sich auch in mancher Hinsicht Zeichen davon bemerkbar machten, so müssen wir doch im Allgemeinen feststellen: auch diesmal war unser Kongress von Interesse begleitet und dieses wurde durch die Austeilung jenes grossartigen Werkes nur noch gesteigert, worin die Lage aller am Kongress vertretenen Nationalminderheiten der Welt vorgeführt ist.

Der Kongress begann seine Beratungen am 29. August vormittags und beendete ihn nach sechs öffentlichen Sitzungen am 31. August um 6. Uhr nachmittags.

Ausser der Eröffnungsrede des Präsidenten und mehrerer Meldungen waren folgende Gegenstände an der Tagesordnung: Bemerkungen zu den Lageberichten der europäischen Nationalminderheiten. Diskussion über die Erfahrungen, welche die sechsjährige Kulturautonomie Estlands ergab. Zusammenhang der Abrüstungsfrage mit dem ungelösten Minderheitsproblem. Organisierung der Volksgemeinschaften. Darauf bezügliche theoretische Ausführungen und praktische Erfahrungen. Schliesslich Angelegenheiten der Inner-Organisation des Kongresses.

Die eigentliche Arbeit des Kongresses verlief, wie alljährlich so auch diesmal in den entsendeten Komitees, da doch in

diesen jene verschiedenen Auffassungen und Interessen der einzelnen Minderheitsgruppen auf den gleichen Nenner gebracht werden müssen.

Grund zu gewichtiger Überlegung geben die Fragen der Aufnahme oder Nichtaufnahme der neuen Gruppen, resp. die Entscheidung dessen, wen die Vertretung der einzelnen Gruppen betrifft. Bei dieser Gelegenheit geriet der Ausschuss in eine schwierige Situation, als er entscheiden musste, ob sie Jene als wirkliche Vertreter der macedonisch-bulgarischen Minderheit aufnehmen könne, die derzeit in Genf als Emigranten leben, im Namen der Macedo-Bulgaren Petitionen zum Völkerbund einreichen und vom macedo-bulgarischen Exarchat auch eine Vollmacht aufweisten. Nachdem in der Aufnahmsfrage im Sinne des Organisationsreglements Einstimmigkeit erforderlich ist, drei Nationsgruppen aber gegen die derartige Vertretung der Macedo-Bulgaren stimmten, wurden die Bewerber abgewiesen. Der Ausschuss sicherte schon vor Monaten die Aufnahme der slowakischen Minderheit Ungarns. Doch wer deren Vertretung rechtmässig versehen sollte, darüber hätte der Kongress zu entscheiden. Nachdem Szeberényi, Mitglied des ungarischen Oberhauses sein Fernbleiben krankheitshalber vor dem Präsidium entschuldigte, blieb auch diese Gruppe ohne Vertretung, weil der Kongress-Ausschuss die Bitte der pressburger slowakischen Liga, ihr Betrauter möge die ungarländischen Slowaken vertreten, ebenfalls zurückwies.

Elemér von Jakabffy, der Vertreter der ungarischen Gruppe Rumäniens meldet dem Präsidium, die anerkannten Vertreter der ungarischen Minderheit in Jugoslawien Dr. Leo Deák und Dr. Dionis Streliczky können am Kongress nicht erscheinen, weil die jugoslawische Regierung ihnen keine Reisepässe gab. Nachdem dieselben Vertreter auch zum vorjährigen Kongress aus dem selben Grunde nur verspätet ankamen, bat er den Kongressausschuss es als Tatsache zu konstatieren, dass die Delegierten aus Jugoslawien wegen regierungsbehördlicher Verfügung nicht erscheinen können und demnach laut Organisationsreglement das Ungartum Jugoslawiens am Kongress Solche vertreten können werden, die gegenwärtig nicht im Gebiet des Staates leben. Präsident des Kongresses Dr. Wilfan tat die Äusserung, er sowie Dr. Besednjak hätten persönlich bei der belgrader Regierung bezüglich der Herausgabe der Reisepässe

vorgesprochen, wo sie auch das bestimmte Versprechen derselben erhielten und er darum erstaunt sei, dass die Vertreter trotzdem nicht erscheinen konnten, er hoffe aber im Verlaufe des Kongresses sie noch begrüssen zu können. (Tatsächlich nahmen die ungarischen Delegierten Jugoslawiens an der letzten Sitzung teil und Dr. Leo Deák ergriff auch das Wort in der Abrüstungsfrage).

*

In seiner Begrüssungsrede weist der Präsident, Dr. Wilfan, darauf hin, dass der VII. Kongress in einem Augenblick tage in welchem die Aufmerksamkeit der Welt durch die schwere, Wirtschaftskrise absorbiert ist. Wenn man es trotzdem wage, die Aufmerksamkeit der Welt in Anspruch zu nehmen, so geschehe das in der Erkenntnis, dass auch das Verhältnis von Volk zu Volk zu den psychologischen Faktoren gehört, welche die Krisis mitbedingt haben. Wie weit das Nationalitätenproblem noch von seiner Lösung entfernt sei, beweise die Sammlung von Berichten über die Lage der einzelnen Volksgruppen, welche kurz vor Beginn der Tagung in Druck erschienen ist. In diesen Berichten sei von Nationalitäten die Rede, deren Lage dadurch gekennzeichnet ist, dass ihre Existenz in Abrede gestellt wird. Es sei auch von anderen Nationalitäten die Rede, deren Lage im Vergleich mit jenen geradezu beneidenswert erscheinen muss. Gerade diese Manigfaltigkeit verstärke aber den Eindruck, dass man es mit einem der schwierigsten Probleme zu tun hat. Durch diese Publikation wäre der Finger auf die offene Wunde Europas gelegt. Es werde gezeigt, was letzten Endes die unerträgliche Spannung zwischen den Völkern aufrecht erhält und was alle Bemühungen, um den Zusammenschluss Europas zum Scheitern verurteile.

Zu den Ereignissen des verflossenen Jahres übergehend, betont Dr. Wilfan besonders die eingehende Behandlung des Nationalitätenproblems in der VI. Völkerbund-Kommission und stattet Bundesrat Motta den wärmsten Dank des Kongresses ab. Die Annahme seines Referates erwecke die Hoffnung, dass die Assimilationstheorie im Völkerbund nun für immer begraben sei.

Unter den anwesenden Gruppen werden insbesondere die Vertreter der zum ersten Mal anwesenden Griechen vom Dodekanes begrüsst. Ferner die Slowaken aus Ungarn, deren Vertreter ebenfalls zum ersten Male erwartet werden. Warme Worte

widmet Dr. Wilfan auch den Vertretern des catalanischen Volkes, welche der Kongressgemeinschaft die Treue gewahrt haben, trotzdem ihre Heimat sich die Anerkennung ihrer nationalen Forderungen errungen hat. Die Catalanen gingen von der Überzeugung aus, dass sie die Sache ihres Volkstums am besten Vertreten, wenn sie auch in Zukunft das Prinzip der Solidarität wahren. Diese Worte werden von der Versammlung mit dem lebhaftesten Beifall aufgenommen.

Unter den zahlreichen Begrüssungstelegrammen wird besonders lebhaft dasjenige des Wirtschaftsministers im spanischen Kabinett Nicolau d'Olwer akklamiert. d'Olwer hat früher die catalanische Gruppe auf dem Kongress repräsentiert.

Nach einem Hinweis auf die Bedeutung der Tagesordnung schliesst der Vorsitzende seine Ansprache mit dem Wunsch, dass die Arbeit des Kongresses auch in diesem Jahre von Erfolg begleitet sein möge.

*

Die Eröffnungsrede des Präsidenten hörten die Mitglieder mit lebhaftem Beifall.

Den ersten Punkt der Tagesordnung ergab die Besprechung, resp. Ergänzung der vorgelegten Lageberichte.

Wie bekannt, haben die einzelnen Gruppen ihre Lageberichte schon im vergangenen Frühjahr verfasst, weshalb der Band, der diese Meldungen enthält die Veränderungen, die sich seither bezüglich der einzelnen Gruppen ergaben, nur ganz kurz berührt.

Diese wurden also seitens der Redner ergänzt.

Bei dieser Ergänzung hörten wir mehrere wahrhaft bezeichnende Äusserungen, die für andere Minderheiten auch lehrreich wären. Erwähnenswert sind von diesen die Ausführungen des deutschen Delegierten aus der Tschechoslowakei Dr. Peters, laut welchen der Umstand, dass in der tschechoslowakischen Regierung seit 1926 auch deutsche Minister teilnehmen, womit nur bewiesen ist, dass die Kraft und Wichtigkeit des Deutschtums anerkannt wird, es aber weit gefehlt wäre, aus dieser Tatsache darauf zu schliessen, dass in der Tschechoslowakei keine Nationalitätenfrage mehr besteht. Im Gegenteil, in letzter Zeit wächst der Nationalismus der Tschechen, ein Grund mehr, dass die Sudetendeutschen ihre Solidarität mit den übrigen Nationalitäten bestärken und betonen sollten.

Wir glauben, diese Ausführungen des Dr. Peters könnten sich auch andere deutsche Gruppen zu Herzen nehmen.

Grosse Wirkung erreichten vor den Kongressmitgliedern die Worte der in Vertretung der Ukrainer Polens erschienenen Frau Rudnicka, die als Mitglied des polnischen Parlamentes mit erstaunlichem Mut jene furchtbaren Brutalitäten vortrug, womit die polnische Regierung im vergangenen Jahr die Ukrainer behandelte. Sie sprach von wahrhaftem Pogrom, wobei die Unglücklichen, die nicht getötet, sondern schwer verwundet wurden, infolge der Gewalttätigkeiten der Regierungsfunktionäre nicht einmal ärztlich behandelt werden konnten.

Vergebens warnte Präsident Wilfan Frau Rudnicka, es verstösst gegen die Prinzipien des Kongresses, die Regierungen in so scharfem Ton zu verurteilen, sie begeht Illoyalität gegenüber anderen Kongressmitgliedern, die nicht im Schutze persönlichen Immunitätsrechtes stehen. Diese mutige Frau goss dennoch ihren Schmerz aus und bat sogar den Kongress, ihre Klagen auch dem Völkerbunde mitzuteilen.

Von ungarischer Seite sprach Dr. Géza von Szüllő in Bezug auf die Lageberichte folgendes:

Meine Damen und Herren!

Man erzählt sich, dass, während eines Gesellschaftsabends zu Genf, Jean Jacques Rousseau stumm den Reden der Gesellschaft lauschte. Man unterhielt sich damit, Räubergeschichten zu erzählen. Jemand näherte sich dem genialen Manne und frug ihn, warum er nicht gleichfalls ähnliche Geschichten erzählen wolle. – „Ich bin sicher", sagte der Betreffende, „dass Sie uns noch viel schönere und aufregendere Geschichten erzählen könnten." Der grosse Schriftsteller lächelte und sagte: „Aber ja, auch ich kenne Fälle, auch ich könnte schreckliche Dinge erzählen, aber ich wage es nicht, Ihre Nerven so sehr zu reizen." – Aber ja, aber ja, rief man von allen Seiten und wollte Jean Jacques Rousseau überreden, dass er doch erzählen solle . . . da sagte Jean Jacques einfach die folgenden Worte: „Nun, ich kenne einen Armee-Lieferanten" . . . und man hatte ihn verstanden.

Ich will dem Beispiel des grossen Schriftstellers nicht folgen, ich will Ihre Nerven nicht aufregen, ich will einzig und allein Ihre Aufmerksamkeit auf die Lage der Minderheiten lenken.

Indem Sie das Schicksal der Minderheiten in Central-Europa studieren, werden Sie Gelegenheit haben, dortselbst traurige und schauerliche Beispiele zu finden, Sie können Entsetzliches sehen und Sie können sicherlich zu der Überzeugung gelangen, dass die Lage der Minderheiten unerträglich ist und dass man handeln und ihnen helfen muss, ihnen, die nichts Strafbares begangen haben und dennoch bestraft wurden, sie, die die wahren Opfer der Irrtümer des Friedensvertrages genannt werden müssen.

Unser Kongress, der „Kongress der Nörgler der Welt" – nach der Meinung der Grossen, unser Kongress, die Vereinigung der Verwundeten, die abgeschafft werden sollen, vereinigt uns hier auf's Neue hier in Genf, wo, nach der offiziellen Meinung das Heilmittel gegen alle nationalen Uebel: der Völkerbund thront.

Ich erinnere mich sehr genau, dass, als wir uns vor 6 Jahren zum ersten Male hier vereinigten, man uns für Revolutionäre ansah, für Schmäher und man wollte uns boykottieren. Und so schwach wir auch sind, so können wir doch feststellen, dass der Boykott nicht gelungen ist, dass sich die ganze Welt bereits mit uns und ebenso mit der Lösung der Minoritätenfrage beschäftigt. Die Welt weiss jetzt, dass der Friedensvertrag schlecht verfasst ist, die Welt sieht, dass die Versöhnung der Völker hinausgeschoben ist und man sieht, dass die Friedensverträge die Lage nicht verbessert, aber verschlimmert haben, die Beziehungen zwischen den Völkern, sowie zwischen Mehrheiten und Minderheiten sind verschärft.

Die Unzufriedenheit der nationalen Minderheiten war nicht der letzte Grund zum Ausbruch des Krieges und gegenwärtig ist diese Unzufriedenheit nicht die letzte Ursache der entsetzlichen Lage Europa's und der Unzufriedenheit der nationalen Minderheiten.

Man erzählt, dass nach der schrecklichen Schlacht von Actium zwischen den Hunnen und den germanischen Völkern, als am dritten Tage das Schlachtfeld mit Leichen bedeckt war, – etwa $^1/_2$ Millionen Tote, – als das Blut in Strömen floss, als beide gegnerische Parteien erschöpft unterlagen und die Ruhe des Todes über dem Schlachtfelde lag, um Mitternacht die Seelen der Toten auferstanden und von neuem zu kämpfen begannen. Denn der Hass überdauert selbst den Tod. Dieser

Fall wiederholt sich von Neuem. Wenn Sie die Lage der Minderheiten und den Angriff der Nachfolgestaaten prüfen, so sehen Sie auf's Neue, dass nach der Schlacht der Kampf der Seelen; der Hass, der schreckliche Hass der Welt wieder einsetzt.

Ich will mich nicht länger im Allgemeinen mit der Minderheitenfrage befassen, ich will die Sache vom praktischen Standpunkt anfassen und die Lage klarlegen.

Unser Kongress hat im Vorjahre beschlossen, demselben konkrete Daten, Beweise der Lage der Minderheiten beizugeben. Die Minderheiten haben ihre Pflicht erfüllt und es obliegt mir jetzt die Pflicht, Ihnen einen Bericht über die höchst traurige Lage der ungarischen Minderheit in den Nachfolgestaaten zu unterbreiten.

Ich will Ihnen keine statistischen Zahlen unterbreiten, all' dies ist in dem Bande zusammengefasst, der zu Ihrer Verfügung steht.

Sie können diesem Buche entnehmen, dass in allen Nachfolgestaaten dieselbe Methode herrscht, überall der gleiche Geist regiert: Die Rasse physisch und moralisch schwächen und auf diese Art ihr Gedeihen zerstören. Die Methode ist die folgende: Die Staaten enteignen unter dem Titel „Agrar-Reform" die Ungarn. Unter dem Titel „Schulreform" verunmöglichen die Regierungen die Kulturelle Entwicklung der Rasse. Unter dem Titel einer „Bankreform" machen es die Regierungen den verarmten Rassen unmöglich, sich wieder zu erholen. Das ist eine Methode der Vernichtung. Man kann feststellen, dass der Plan in allen Staaten derselbe ist. Es gibt kleine Nuancen, man geht mehr oder weniger verborgen vor, man ist mehr oder weniger brutal, aber der Zweck ist überall derselbe: nationale Staaten errichten und all' jene abschaffen, die sich diesem Plane widersetzen.

Dies ist das objektive Motiv, es gibt aber auch ein subjektives, d. i. sich zu rächen an jenen, die man für die Urheber der einstigen Fehler hält.

In der vorliegenden Studie haben wir positive Daten gesammelt und übergeben dieselben der Oeffentlichkeit. In dieser Stunde zeigen wir, durch welche Methode die Regierungen ihre Pflicht vernachlässigten, die sie durch die Unterzeichnung der Verträge auf sich genommen hatten und auf welche Weise die Regierungen die Absichten der Verträge annullierten, welche den Schutz der Minoritäten betrafen.

Die Nationen sind etwas Lebendiges, sie sind ein dem menschlichen Körper ähnlicher Organismus.

Ich gebe zu, dass es eine Lage gibt, wo man an einem kranken Körper eine Operation vornehmen muss. Ich gebe zu, dass man sich eine Lage vorstellen kann, wo man einen Kranken, um ihn zu heilen, mit Gewalt behandeln muss. Aber die Aerzte müssen immer wissen, was sie tun, sie müssen etwas gelernt haben und dürfen keine Charlatane sein. Ein Messer nehmen und den Körper verletzen ist keine Operation sondern ein Verbrechen.

Nach 13 Jahren weiss die ganze Welt bereits durch Veröffentlichung der Archive und Korrespondenzen, dass die Trianoner und Versailler Verträge nicht Solche zustandebrachten, die Kranke heilen wollten, sondern Solche, die sich an Denen rächen wollten, welche jene strafen wollten, die im Grunde nicht schuldiger waren, als sie selbst.

Überall und unter allen Nationen haben die Charlatane schreckliche Fehler begangen und die nationalen Minderheiten sind die Opfer dieser Unfähigkeit.

Nach der Diktatur, die Friedensvertrag heisst, hat man die Beschuldigten ihrer Verurteilung übergeben, man hat die Seele der lebendigen Völker zerrissen, man hat die Völker selbst den Gegnern preisgegeben. Und nun sehen wir, dass diese Fehler und Irrtümer sich rächen. Man unterdrückt das freie Wort, man schwächt die Rassen, man raubt die Nationen aus und verdeckt und verschleiert diese Handlungen mit der Fahne der Demokratie und auf diese Weise will man die Welt überrumpeln und sich rechtfertigen.

Nein, meine Damen und Herren, unsere Pflicht ist es, uns gegen derartige Missbräuche aufzulehnen, unsere Pflicht ist es, gegen diese Abscheulichkeit vorzugehen. Ich erkläre von neuem, dass wir Minderheiten immerdar für unser gutes Recht kämpfen werden und niemals gestatten werden, dass man uns vernichte. Aber ich erkläre auch, dass wir Minoritäten auch unsere Pflichten kennen: die Pflicht vor allem, loyal gegen unsere Staaten zu sein. Unser Grundsatz ist: dieselben Rechte und die gleichen Pflichten. Da es unmöglich ist, dass der Staat Unterschiede zwischen seinen Bürgern mache, so ist es auch unmöglich, dass der Untertan Irredentist sei. Es ist ausgeschlossen, dass der

Staat seine Nationalitäten vernichten wolle und ebenso unmöglich, dass die Nationalitäten den Staat vernichten wollen.

Wir sprechen es von neuem aus, unser Wunsch besteht darin, dass der Staat seine Untertanen gleichmässig behandle und dass die Staaten ihre Pflicht uns gegenüber erfüllen mögen.

Wenn das Leben der Menschheit nicht auf der Grundlage des Rechtes ruht, wird die Welt einer Katastrophe zugeführt, aus welcher es kein Auferstehen gibt!

Anschliessend an den ersten Punkt der Tagesordnung brachte der Kongress folgende Resolution:

„Der VII. Kongress der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas hat die im Druck erschienenen und mündlich erstatteten Berichte über die Lage der Volksgruppen zur Kenntnis genommen. Unter dem tiefen Eindruck dieser Berichte stellt der Kongress fest:

In den durch Minderheitenschutz gebundenen Staaten fehlt ebenso wie in den vertraglich nicht gebundenen – abgesehen von wenigen Ausnahmen – nach wie vor das Verständnis für das Nationalitätenproblem.

Die verfassungsmässig und völkerrechtlich verbürgten Rechte der andersnationalen Staatsbürger werden missachtet.

Die staatsbürgerliche Gleichberechtigung, die Gleichheit vor dem Gesetz, die kulturelle Freiheit, sind fast nirgends vorhanden. Nicht einmal die Staatsangehörigkeit ist gesichert.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens werden die andersnationalen Staatsbürger bewusst zurückgesetzt und benachteiligt.

Schärfer als je wird die Assimilation betrieben.

Mit polizeilichen und militärischen Machtmitteln sind sogar Exekutionen gegen Leben und Eigentum eigener Staatsbürger unternommen worden, die allgemein Entsetzen erweckt haben.

Die vorangegangenen Kongresse haben festgestellt:

Die Achtung des Volkstums ist eine unentbehrliche Voraussetzung der Befriedung Europas.

Der Ausbau des Rechtsschutzes für alle Minderheiten ist daher eine der dringlichsten Aufgaben des Völkerbundes.

Der VII. Nationalitäten-Kongress muss aber feststellen, dass selbst die an den Völkerbund gerichteten Petitionen über schwerste Angriffe gegen Leben und Eigentum eine Behandlung erfahren

haben, die bei den Betroffenen das Vertrauen an seinen Schutz erschüttert.

Der VII. Nationalitäten-Kongress beschliesst deshalb:

Das Präsidium wird beauftragt, dem Völkerbund den Ernst der Lage vorzustellen und vor allem die Notwendigkeit der Änderung der Behandlung der Petitionen von Minderheitsangehörigen in lebenswichtigen Fragen zu betonen."

*

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung und den aus den Erfahrungen der sechsjährigen Kulturautonomie in Estland gezogenen Folgerungen sprach in Vertretung der ungarischen Minderheit der Tschechoslowakei Graf Johann Esterházy Folgendes:

Am 31. Oktober 1925 fand in Reval im Hause der alten Bruderschaft der „Schwarzenhäupter" die Eröffnungsfeier und Konstituierungsversammlung des ersten Estländischen Deutschen Kulturrates statt und somit begann der Lebenslauf der Estländischen Deutschen Kulturautonomie. Bei der Feier betonte der estländische Innenminister die Bedeutung der Kulturautonomie für den nationalen innenpolitischen Ausgleich, während vom Aussenminister auf die zwischenstaatliche Bedeutung des Anbahnens einer richtigen Lösung des Nationalitätenproblems verwiesen wurde.

Nun sind sechs Jahre verstrichen und die Estländische Deutsche Kulturautonomie bewährt sich vorzüglich. Was der Innenminister damals prophezeite ging in Erfüllung: der nationale innenpolitische Ausgleich wurde vollkommen und Estland ist ein kleines aber glükliches und von nationalen Zwistigkeiten unberührtes Land, welches bedeutend widerstandsfähiger gegen die grossen wirtschaftlichen Krisen zu kämpfen vermag, als seine Nachbarn und eine führende Rolle unter den Baltischen Staaten einnimmt. Aber was der Aussenminister gesagt hatte, blieben leider nur schöne Worte, denn die Estländische Kulturautonomie fand in West- und Mitteleuropa nirgends Nachahmung, obzwar sie sich aufs beste bewährt hatte. Gewiss, die Verhältnisse sind überall verschieden und man darf die Lage, die Möglichkeiten, die Ansprüche und die innere Gliederung der einzelnen Minderheiten nicht gleichstellen.

Dreissigtausend geistig hochstehende materiell unabhängige und die nationale Selbstständigkeit seit Jahrhunderten gewöhnte

Deutsche haben sicherlich ein leichteres Spiel, als grosse Nationalminderheiten die erst jetzt in das Schicksal der Minderheiten eintraten und dessen Lage sich immer mehr verschlimmert. Doch das estländische Beispiel darf nicht unbeachtet bleiben. Man hat dort die Minderheitenfrage gelöst, in West- und hauptsächlich in Mitteleuropa blieb alles so, wie es zu Zeiten von Versailles war. Es wäre überflüssig hier auf die Gefahren der ungelösten Minderheitenfrage zu verweisen, jeder von uns ist dessen bewusst, dass in der neuesten Zeit, während der grossen Krise, in welcher die Bitterkeit der Lage vor allen durch die Minderheiten verspürt wird und wo sich die kommunistische Propaganda hauptsächlich auf die unzufriedenen Minderheiten stützt, und zwar mit Erfolg, die rasche Lösung des Minderheitenproblems eine doppelte Bedeutung gewonnen hat.

Die estländische Kulturautonomie gewährt der deutschen Minderheit die kulturelle Selbstverwaltung. Die Einwendungen, die die Mehrheitsvölker im allgemeinen gegen die Gewährung dieser Selbstverwaltung bei anderen Minderheiten machen, stützen sich auf die Behauptung, dass grössere und geistig weniger selbständige Minderheiten zu solch einer Selbstverwaltung unreif wären. Man sagt, der Staat tue auch ohne die Autonomie seine Schuldigkeit und man beweist mit Statistiken, dass die Minderheiten genügend Schulen und andere Kulturinstitutionen besitzen.

Es bleibe jetzt dahingestellt, ob diese Behauptungen überall auf Tatsachen beruhen. Ich erlaube mir hier nur die Bemerkung zu wagen, dass eine kulturelle Selbstverwaltung auch dann notwendig und im Interesse der Minderheit wäre, wenn das Minderheitsvolk seiner international garantierten Verpflichtungen in allem Genüge leistete. Die Estländische Kulturautonomie unterhält eine Institution, die man ohne grössere Schwierigkeiten und ohne die Struktur der bestehenden Verhältnisse ändern zu wollen überall einführen könnte. Diese Institution ist der Kulturrat, eine Instanz in welcher die Vertrauensmänner und Pädagogen des Minderheitenvolkes Platz nehmen, darauf achtend, dass die Erziehung und die kulturelle Ausbildung des Minderheitenvolkes im Sinne der Nation und der nationalen Kultur geschehe.

Wie wichtig die Einführung des Kulturrates wäre, kann ich durch Beispiele und Beschwerden unserer ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei erklärlich machen. In den we-

nigen ungarischen Schulen, die wir besitzen, kann der Geist des Unterrichtes durch unsere Volksgenossen nicht überprüft werden und, obzwar die Unterrichtssprache die ungarische ist, geschieht alles im Sinne der Entnationalisierung und der befolgte Zweck ist jener, dass man in der Seele des Zöglings den Hass und die Verachtung gegen seine eigene Nation schüre. Ich könnte viele in ungarischer Sprache verfasste Lehrbücher zeigen, die diese Behauptung beweisen könnten. Die ungarische Geschichte wird als die Geschichte eines barbarischen Eindringlings geschildert, voll mit Greueltaten und ohne moralischem Erfolg, die grossen Männer unserer Nation werden von ihrem Piedestal heruntergezerrt, die Entwicklung der Nation als falsch und sündig eingestellt und die Erfolge, die das Ungarntum im Gebiete der Kunst oder im Staatsleben doch aufweisen kann, werden als Taten von Fremden, haupsächlich von solchen, die aus dem Mehrheitsvolke stammen, aufgezählt und gewürdigt. Wenn ein Kulturrat die Möglichkeit hätte denn Sinn der Lehrbücher und des Unterrichtes zu bestimmen oder zu überwachen, würden solche Entgleisungen nie geschehen.

Als anderes Beispiel kann ich die Geschichte unserer Volksbibliotheken anführen. Das Mehrheitsvolk rühmt sich damit, dass es ohne Zwang und ohne Kulturautonomie etliche hundert ungarische Volksbüchereien in den ungarischen Gemeinden in der Tschechoslowakei errichtet habe. Gewiss, die Büchereien wurden errichtet. Aber was enthalten sie? wieder nur Bücher, die in ungarischer Sprache das Ungarntum verpönen, oder, wenn keine genügende Quantität von solchen Schriften vorhanden war, kaufte man Zentnerweise alte Makulatur, wertlose Bücher, und füllte damit die Regale. Etliche gewissenlose Unternehmer wurden reich durch diese Manipulation, aber die Vertreter der ungarischen Minderheit bekamen nicht das Recht bei der Auswahl der Bücher mitzuwirken. Wäre eine Art von Kulturrat vorhanden und bewilligt gewesen, so wäre das Problem dieser Büchereien zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst und geregelt.

Was ich hier verlange, ist eigentlich nur ein winziger Teil einer Kulturautonomie. Ich führte das obige nur aus, um zu vergegenwärtigen, mit welch einfachen Mitteln grosses geleistet werden kann. Man muss den Minderheiten das Recht einräumen Ihre Kulturangelegenheiten selbst zu regeln und die Richtung der Kulturerziehung selbst zu bestimmen, natürlich unter der

Kontrolle des Staates. Das estländische Beispiel gibt uns die Anregung dazu und schafft eine Organisation: den Kulturrat, der die Aufgabe bewältigen kann. Dieser Rat, der die kompetenten Vertrauensmänner des Minderheitenvolkes vereint und dessen Beschlüsse für die Regierung richtungsangebend sind, hat sich in Estland gut bewährt und durch ihre Wirkung ist vieles verschwunden, was das Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit getrübt hatte.

Eine würdige Aufgabe des Minderheitenkongresses wäre Anregungen und Pläne für die Möglichkeiten und Zweckmässigkeiten der Kulturautonomie der einzelnen Minderheiten auszuarbeiten. Wir haben die vorzüglichen Lagebeschreibungen vor Augen und kennen die Geschichte dieser Volksteile. Die kompetenten Instanzen der einzelnen Minderheiten könnten jetzt Pläne verfertigen die sich an die Estländische Kulturautonomie und auf dessen Erfolge anlehnend, sich der speziellen Wünsche und Verhältnisse jeder Minderheit anpassend eine Möglichkeit der totalen oder partiellen Lösung der kulturellen Selbstverwaltung der einzelnen Minderheiten in Aussicht stellen könnte. Man müsste mit äusserster Ökonomie vorgehen, damit jeder Plan durchführbar wäre. In vielen Fällen würde ein einfacher Kulturrat, dessen Aufgaben ich vorhin zu skizzieren die Ehre hatte, vollkommen genügen.

Der Minderheitenkongress könnte diese Pläne an den Völkerbund weiterbefördern und sich auf die guten Erfolge der Estländischen Kulturautonomie berufend ihre Untersuchung und Verwirklichung verlangen. Der Völkerbund befasst sich zwar heutzutage vorwiegend mit wirtschaftlichen Fragen, was in der unerquiklichen Lage der Welt vollkommen erklärlich ist, aber er darf die kulturellen Probleme nicht vernachlässigen, besonders bei Minderheiten nicht, wo Fragen kultureller Art allzuoft zu verhängnissvollen Zwistigkeiten führen und den richtigen Gang der Entwicklung hemmen, alles, die ganze Maschinerie der einzelnen Staaten und der Weltpolitik, ja sogar die wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflussen und katastrophal stören können.

Nach der in jeder Hinsicht sehr interessanten Debatte, deren hervorragendes Moment die Rede Professor Kurcinsky's war, fasste der Kongress folgenden Beschluss:

„Der VII. Europäische Nationalitätenkongress nimmt die

Mitteilungen der Delegierten aus Estland und die Gutachten sachkundiger Angehöriger des estnischen Volkes über die günstigen Erfahrungen, die eine fünfjährige Anmeldung des estländischen Kulturautonomiegesetzes gezeitigt hat, mit Genugtuung entgegen. Der Kongress entnimmt diesen Erklärungen, dass die Kulturautonomie von den Volksgruppen Estlands ebenso positiv bewertet wird wie von dem estländischen Staat, dass ferner das Gesetz die Wirkung gehabt hat, die kulturellen Fragen aus der politischen Sphäre herauszunehmen und dass die Möglichkeit der Kulturpflege durch die Volksgruppen auch eine günstige Einwirkung auf die allgemeine politische Befriedung und die Achtung von Volk zu Volk ausgeübt hat. Der Nationalitätenkongress hält es auf Grund dieser gutachtlichen Äusserung für notwendig, dass der Völkerbund die in Estland erfolgreich bewährte Kulturautonomie auf ihre Anwendbarkeit in anderen Staaten Europas überprüft und die geeigneten Schritte unternimmt, um die Erfahrungen in Estland für die Lösung des gesamten europäischen Nationalitätenproblems fruchtbar zu machen."

*

Bei der Debatte, welche den Zusammenhang bewies, der zwischen dem Abrüstungsproblem und der Ungelöstheit der Nationalminderheitenfrage besteht, brachte der Delegierte des Ungartums aus Jugoslawien Dr. Leo Deák die Auffassung der ungarischen Minderheit zum Ausdruck:

Oberflächlich betrachtet, — wenn wir die Minoritätenfrage und die Frage der Abrüstung, jede für sich in Augenschein nehmen, aber auch dann wenn wir selbe parallel betrachten, hat es den Anschein, als wären diese beiden Fragen einander ganz fern liegende Begriffe, die einander nicht beeinflussen können. Wenn wir aber die Frage gründlicher betrachten, müssen wir darauf kommen, dass zwischen der Minoritäten- und Abrüstungsfrage eine Kausalverbindung besteht, was ich in Folgendem auszuführen gedenke.

Wenn die Organe der europäischen Presse sich mit der Abrüstungsfrage beschäftigen und Staatsmänner in Vorbereitung von Abrüstungskonferenzen am Werke sind, nur von der Beschränkung der Abrüstung in Zahlen sprechen, weiterhin von der Reduzierung des Tonneninhaltes und dessen proportioneller Verteilung, von Beschränkung des Artillerieparkes der einzelnen

Länder, von Reduzierung der bewaffneten Macht u. s. w. abhandeln, schweigen sie sich aber darüber aus, was die Ursache dieser allgemeinen Bewaffnungspflicht ist oder war. Hieraus folgt dann, dass die öffentliche Meinung, die sich allenfalls mit dem, den Weltfrieden störenden wichtigsten Thema befasst, in jener Ideologie lebt und webt, als wäre zur Schaffung des Weltfriedens jetzt nichts anderes mehr vonnöten, als für die einzelnen Staaten sei es in Tonneninhalt, oder in Kalibern und Kanonen das Maximum zu bestimmen, – und das Ziel: das Ausmerzen des Krieges und Blutvergiessens der Zukunft ist erreicht.

Natürlich ist diese These ganz falsch, denn durch eine Reduktion von einigen Prozenten der Rüstungen wird der Weltfriede durchaus nicht gesichert. Der Weltfriede wird ausser den Rüstungen auch von andern Koeffizienten gefährdet. Darum müssen diese Koeffizienten eruiert und samt den Bestimmungen der Abrüstungsquote eliminiert werden.

Ein solcher Koeffizient ist z. B. jene Ursache, welche die Staaten zur Rüstung zwingt.

Die Staaten nämlich rüsten nicht ohne Ursache, sondern im Gegenteil, jeder Staat hat besondere Ursachen zur Rüstung. *Diese Ursachen sind die Aspirationen der einzelnen Nationen und Staaten.* Ich wage es zu behaupten, dass so lange die Staaten von diesen ihren Aspirationen nicht ablassen, oder diese ihre Aspirationen sich nicht verwirklichen, kann von einer Entwaffnung oder von einer Ständigkeit einer solchen überhaupt keine Rede sein.

Wenn wir den Boden vom Unkraut befreien wollen, müssen wir das Unkraut radikal mit den Wurzeln entfernen, damit es sich nicht weiter verbreite. Die Rüstungen sind nur Sprösslinge des Unkrautes, die Ursachen sind die Wurzeln, die das Unkraut nähren und selbe solange beleben, bis sie selbst nicht vernichtet sind.

Trotz Mannigfaltigkeit der Ursachen und Aspirationen versuche ich selbe zu gruppieren derart, wie selbe in Zusammenhang mit der Frage der Abrüstung gebracht werden können.

Die Aspirationen der Staaten, als Ursachen der Rüstungen, drehen sich heute nach zwei Richtungen: Einesteils beziehen sie sich auf Erreichung neuer Ziele, zweitens auf den Erhalt der heutigen Zustände. Einfacher gefasst: gibt es Mächte die

den Status quo schützen und solche die ihn angreifen. Es gibt also offensive und defensive Aspirationen.

Wenn z. B. der eine Staat die Freiheit der Meere schützt, ist das eine defensive Aspiration, weil selbe einen bestehenden Zustand schützt. Dieser Zustand wird von Waffen bedroht, ist daher nur mit Waffen schützbar. (Welchen Grad von Rüstung dies erfordert, sehen wir eben in unseren Tagen).

Defensiv ist z. B. auch jene Aspiration, die auf dem Status quo fusst und die schon deshalb rüsten muss, um ihre – gerecht oder ungerechterweise – erreichten Grenzen zu sichern. (Den Staaten sind heute solche Aspirationen aufgedrängt, denn gerechte Grenzen werden von ungerechten Aspirationen bestürmt und noch mehr werden ungerecht gezogene Grenzen von gerechten Ansprüchen bedroht).

Diesen gegenüber stehen die offensiven Aspirationen, die ohne Aufrüstung – wenigstens heute – überhaupt nicht zu verwircklichen sind.

Diese bestürmen die Grenzen des Status quo und trachten jene mit mehr oder weniger Berechtigung zu verschieben. Offensiv sind auch jene Aspirationen, die eine restlose politische, kulturelle oder wirtschaftliche Unabhängigkeit zum Ziele haben. Diese können Bezug haben auf eine Änderung der Regierungs- oder Staatsform, auf die Beschränkung der Freiheit der Meere u. s. w.

Solche und ähnliche Aspirationen bilden heute das Rückgrat der politischen Lebenseinrichtungen der Staaten. Es steht daher fest, dass nationale Aspirationen – seien selbe welcher Art immer – in direktem Zusammenhang mit der Abrüstungsfrage stehen, die Ursachen der Aufrüstung darstellen, Rüstungen kleineren oder grösseren Masses erfordern.

Diese Aspirationen müssen daher – als Ursachen der Rüstungen – entweder befriedigt oder eliminiert werden.

Die Frage ist nun, welche dieser Aspirationen befriedigt und welche eliminiert werden sollen?

Wenn wir selbe in offensive und defensive einteilen, erhalten wir auf diese Frage wieder keine Antwort, denn um den Status quo sind heute die Gegensätze derart übergross und scharf, dass ein Ausgleich derselben unmöglich scheint. Es bleibt daher nur eine neuere – andere – Gruppierung der Aspirationen übrig.

Die einzig-mögliche Gruppierung ist meiner Ansicht nach

jene: sind die Aspirationen berechtigt oder nicht? Natürlich muss gleich hinzugesetzt werden, dass meines Erachtens nach die berechtigten zu befriedigen, die unberechtigten hinwieder zu eliminieren sind.

Welche nun von den Aspirationen der einzelnen Nationen die berechtigten und welche die unberechtigten sind: dessen Konstatierung und Gruppierung kann heute nicht meine Aufgabe sein. Auch unser Kongress kann sich dies nicht als Aufgabe setzen, ohne an die Empfindsamkeit einzelner zu rühren oder damit nicht übers Ziel zu schiessen. Jede Nation hält ihre Aspirationen für unbedingt berechtigt und für solche, die unbedingt verwirklicht werden müssen, weshalb auch ehestens eine Kollision ihrer Interessen eintreten würde.

Diese Gruppierung muss von einem unparteiischen, internationalen Organ: der Internationalen Union vom Völkerbund oder vom Komitee für Vorbereitung der Abrüstung vorgenommen werden. Hier ist den Staaten Gelegenheit geboten ihre Aspirationen offen darzulegen und deren Berechtigung zu beweisen.

Ich glaube nicht, die Empfindlichkeit irgend eines zu treffen, wenn ich konstatiere, dass ebenso wie ich die Aspirationen bezugs der Freiheit der Meere, und zur Sicherung des freien Verkehres als berechtigt anerkenne, ebenso halte ich alle jene Bestrebungen für unberechtigt, die eine Änderung der Landesgrenzen mit Waffengewalt anstreben. Ich erachte als höchst unberechtigt z. B. die Absorbierung einzelner Nationen, Nationalitäten durch Machtverfügungen, Terror, Irreführung und Verfolgungen, hingegen für unbedingt berechtigt – ich glaube dies im Namen unserer aller zu erklären – die Bestrebung zur Verwirklichung der Rechte der Minoritäten.

Wenn ich die Rechte der Minoritäten im Zusammenhange mit der Abrüstung erwähne, liegt es mir am entferntesten die Verwirklichung dieser Rechte mit Waffengewalt oder mit Aufrüstung anzustreben und will ich dem gegenüber betonen, dass ich mir die Verwirklichung der Minoritätsrechte als berechtigte Aspirationen nur auf gesetzlicher Grundlage, mit Inanspruchnahme von internationalen Foren vorstellen kann. Soviel aber muss ich konstatieren, dass die Verwirklichung der Minderheitsrechte eine Aspiration von Nationen und Staaten bildet, darum müssen selbe bei Verhandlungen über die Abrüstung in Betracht gezo-

gen werden, weil selbe, wie alle anderen Aspirationen, einen gewissen Grad von Rüstungen enthalten.

Die Lösung der Minderheitenfrage oder deren Lage in der Praxis tritt derart zu Tage, dass die einzelnen Staaten ihre durch die Friedensverträge von ihnen abgetrennten Stammesbrüder zu befreien und sich einzuverleiben bestrebt sind. Sie begründen dies damit, dass ihre unter dem Minoritätenschicksal lebenden Rassenbrüder infolge ungerechter Verträge und mit Nichtachtung des freien Selbstbestimmungsrechtes der Völker dem Mutterlande entrissen worden sind, und auch der, in den Minoritätsverträgen niedergelegten Rechten nicht teilhaftig geworden sind. Da sie jener Hoffnung auch beraubt sind, die jetzigen Zustände im friedlichen Wege zu ändern, finden sie allein die Rüstung als zweckmässig, um ihrem als gerecht anerkannten Standpunkt im gegebenen Momente auch mit Waffengewalt wieder Geltung zu verschaffen.

Dem gegenüber schützen andere Staaten die heutigen Zustände und Grenzen. Sie wollen vom Selbstbestimmungsrechte der Völker gar nicht hören und sind nicht geneigt die Beute sich entgehen zu lassen, wachen bewaffnet über selbe, damit ein eventueller Angriff sie nicht unvorbereitet trifft. In der Zwischenzeit setzen sie systematisch, auch mit Gewalt ihre Aktion der Entnationalisierung fort, dass jedes die Befreiung oder auch nur die Verbesserung ihres Loses anzielendes Vorhaben ungerecht erscheine. Es gibt Staaten, die deshalb gezwungen sind zu rüsten und von Waffen zu starren, um innerhalb ihrer eigenen Grenzen jede nationale Bewegung schon im Keime mit Waffengewalt ersticken zu können. Die Minderheiten selbst, die schon seit einem Jahrzehnt die Verwirklichung ihrer in den Minderheitsverträgen niedergelegten Rechte vergeblich warten, erscheinen durch ihr Betragen, dass sie um dieser ihrer Rechte willen, fortwährend die Tore der öffentlichen Meinung erdröhnen lassen – ungewollt als Ursachen der Unruhen und dadurch auch der Rüstungen. Dieser äusserliche Schein ist natürlich absurd, denn ich halte es für unmöglich, dass auch nur eine nationale Minderheit die Verbesserung ihrer Lage mit Waffengewalt zu erreichen meine. Die Minderheiten sind nur das Opfer, auf dessen Rechnung und Last der Kampf geht, um dessen Besitz sich die Staaten rüsten – ohne Befragen der Minderheiten selbst.

Kurz: Um die Lage und um den Besitz der Minderheiten treten Aspirationen auf, diese hinwieder verursachen Spannungen. Diese Spannungen bilden nun die Ursache, die zur Aufrüstung führt.

All dies musste ich deshalb vorbringen und hiefür die Publizität des Kongresses in Anspruch nehmen, denn wenn wir von Abrüstung sprechen, können wir nicht verschweigen, dass zwischen der Frage der Abrüstung und dem Minoritätenproblem eine gewisse Verbindung besteht. Wenn hingegen die dazu Berufenen die Abrüstung ernstlichst und dauernd lösen wollen, dann müssen in erster Reihe die berechtigten nationalen Aspirationen, und somit auch die Aspirationen der Minderheiten befriedigt werden. Denn – wie ich schon erwähnte – eine Teillösung der Frage genügt nicht, sondern der Krieg und die Kriegsgefahr müssen ein für allemal eliminiert werden. Dies ist wieder nur so erreichbar, wenn wir die Rüstungen ganz überflüssig machen, d. h. wenn wir auch jene Ursachen, um derentwillen die Nationen rüsten, eliminieren.

Damit aber auch ein praktisches Resultat dem entwachse, wenn wir hier am Minoritätenkongress uns mit der Frage der Abrüstung befassen, und wenn wir noch dazu konstatieren, dass zwischen den Fragen der Abrüstung und der Minoritätenfrage ein organischer Zusammenhang besteht, so müssen wir auch weiter gehen und dieser unseren Meinung vor den kompetenten Faktoren Ausdruck verleihen. Allen Endes kann doch die Meinung der Repräsentanten von vierzig Millionen Menschen an jener Stelle nicht indifferent sein, wo die Geschicke der Zukunft entschieden werden.

Ich stelle daher folgenden Antrag:

1. Der Kongress möge erklären, dass ohne endgültige Lösung der Minoritätenfrage von einer im idealen Sinne genommenen Abrüstung und von der Ständigkeit der Abrüstung keine Rede sein kann;

2. der Kongress möge diesen Beschluss der Minoritätssektion des Völkerbundes und der Union der Völkerbundsligen mit dem Ansuchen unterbreiten, dass diese Körperschaft in diesem Sinne beschliessend, den gefassten Beschluss der Kommission für Abrüstung unterbreiten und selben dort vertreten mögen.

*

Anschliessend an den dritten Punkt der Tagesordnung brachte der Kongress folgenden Beschluss:

„Die materielle Abrüstung kann mit Aussicht auf Erfolg nicht ohne gleichzeitige moralische Abrüstung durchgeführt werden, die vor allem in einer befriedigenden Lösung der Nationalitätenfrage bestehen müsste. Sie erst wäre eine wirkliche Sicherung des Friedens."

*

Beim vierten Punkt der Tagesordnung, der die Organisierung der Volksgemeinschaften über die Landesgrenzen hinaus besprach, riefen die prachtvollen Ausführungen des Präsidenten Dr. Wilfan tiefen Eindruck hervor, welche in den Gedanken gipfelten, unsere Aufgabe sei dann beendet, wenn die Mächte dieser Welt die Überstaatlichkeit der Nationalidee anerkennen werden, das heisst wenn sie einsehen, dass jedes Individuum ausser seiner Staatsbürgerschaft einem anderen grossen moralischen Verband, der Nation angehört, der es mindestens ebensolche Treue schuldet, wie die Staatsbürgerschaft es erfordert.

Le Problème de la Protection des Minorités devant l'Assemblée.

1931. IX. 16. La 6-ème Commission aborde aussi la discussion du second point inscrit à son ordre du jonr: le problème de la protection des Minorités qui lui a été renvoyé par l'Assemblée sur la proposition de la délégation allemande.

Président *M. Motta.*

M. Curtius (Allemagne) déclare qu'il ne veut pas présenter des propositions positives, mais seulement des remarques sur l'activité de la Société des Nations en ce qui concerne la protection des minorités.

Le rapport présenté l'an passé a l'Assemblée au nom de la 6-ième Commission par M. Motta proclamait la nécessité de protéger les droits sacrés des minorités. M. Curtius rappelle que le Conseil a eu d'autre part, cette année, l'occasion de définir sa tâche en matière des minorités. M. Henderson, alors Président du Conseil, a déclaré qu'une exécution loyale des dispositions minoritaires était une nécessité vitale pour le maintien de

la paix. Les problèmes soulevés par l'application des traités de minorités ne sont pas des questions nationales, mais des questions internationales, auxquelles tous les États sont intéressés, et il exprimait l'espoir que les délibérations du Conseil, au cours de la session de mai, seraient le point de départ d'une tentative pour donner une forme permanente au système des protections des minorités. Il a ajouté que les majorités devaient comprendre qu'une suppression des minorités ne serait pas dans l'intérêt des majorités et que les minorités devaient collaborer loyalement avec les majorités.

M. Curtius examine ensuite l'activité des Comités de Minorités. Il y a eu seulement 57 cas portés devant eux an 1930, et cette année plus de 200 sur lesquels 70 ont été reconnus comme valables. Il ne faut pas limiter les droits de recours des minorités à la Société des Nations ; il faut éviter que les minorités, dans leur propre pays, soient affectées à la suite d'un appel à la Société des Nations. L'examen des pétitions exige un grand travail qui à été effectué avec un grand dévouement par les organismes techniques du Secrétariat. Les Comités de Minorités ont montré, dans bien des cas, qu'ils étaient décidés à protéger les minorités et la résolution de Madrid de 1929 avait prévu l'augmentation de 3 à 5 membres dans certains cas des Comités de Minorités mais, jusqu'ici une seule fois en a usé de cette possibilité. Il serait souhaitable qu'à l'avenir on usât davantage de la permission donnée à Madrid.

Pour la procédure en matière de pétitions, le pétitionnaire ne reçoit pas connaissance des observations des gouvernements intéressés, et ce fait comporte a graves inconvénients. Certes, les Comités de Minorités peuvent demander des renseignements au pétitionnaire, mais ils ne l'ont fait que dans quelques cas. Il faudrait que là aussi les Comités de Minorités usent davantage du droit qu'ils ont ; ce qu'il faudrait surtout, c'est augmenter la confiance du pétitionnaire dans la procédure. Il serait désirable de publier, autant que possible, les décisions des Comités. Sur 61 cas traités depuis Madrid, 11 seulement ont éte l'objet de publication. Il faudrait augmenter le pourcentage de publication. Les Gouvernements intéressés hésitent souvent à admettre cette publication, mais celle-ci ne serait pas contraire â leurs intérêts puisqu'elle augmenterait la confiance des minorités en leur Gouvernement.

En conclusion, M. Curtius déclare que l'application des dispositions sur les minorités doit se faire dans un état d'esprit libéral. Du temps sera nécessaire pour que le système fonctionne sans friction, mais la Societé des Nations doit poursuivre sa tâche qui est celle de la protection de droits sacrés.

Le Prince Chica (Roumanie) rappelle que l'an passé, lors de la réunion de la Sixième Commission, les delégués de la Grèce, de la Pologne, de la Roumanie, de la Tchecoslovaquie et de la Yougoslavie ont fait connaître leur points de vue, ils n'ont rien a ajouter aux déclarations quils ont faites alors et ils ne sauraient accepter des propositions qui iraient au delà des dispositions des traités de minorités.

Le Comte Apponyi (Hongrie) déclare que comme l'a dit le délégué de l'Allemagne, il faut poursuivre l'amélioration de la procédure dans les défectuosités que celle-ci comporte encore. Un léger progrès s'est effectué il faut le reconnaître, mais il faut que les observations des Gouvernements à l'égard des pétitions soient portées à la connaissance des pétitionnaires. Il faut que la publicité soit la règle et la non publicité l'exception.

M. Beaubien (Canada) admet que des progrès sensibles ont été faits, mais la question qui se pose n'est pas exclusivement européenne. Les minorités nombreuses qui existent au Canada ont été émues par les conflits qui se posent en Europe au sujet des minorités. Il maintient donc la position prise par le Canada à maintes reprises dans le passé. Des améliorations sensibles à la procédure suivie pourraient être apportées. Il n'est pas nécessaire que la justice soit occulte. L'existence d'une Commission permanente consultative des minorités rendrait un service signalé.

Lord Cecil déclare qu'il s'associe pleinement au discours prononcé par M. Henderson sur la question des minorités mais le moment n'est pas venu de discuter à fond la question des minorités. Il prend acte des suggestions présentées par M. Curtius. Il a été heureux de constater que la procédure, en dépit des imperfections qui subsistent, était en voie d'amélioration. Il espère que des améliorations nouvelles se produiront.

M. Petsch (France) ne croit pas aussi le moment opportun d'engager un débat. Il se réfère aux déclarations faites l'an passé par M. Briand et constate que le système de procédure n'est pas en cause et que son application devra se poursuivre

dans un esprit libéral qui tienne compte à la fois des droits des minorités et de ceux des Etats souverains.

M. Hurtado (Espagne) ne veut pas demander de modifications en ce qui concerne la position juridique du problème. Il croit que la publicité donnée aux résultats des Comités de minorités pourrait être augmentée. Puisque la publicité doit être faite d'accord avec les Etats intéressés, il faudrait que ceux-ci arrivent à la conviction que c'est l'intérêt de tous que cette publicité soit faite. Mais les questions de procédure ne sont rien, il faut tenir compte, du côté psychologique du problème. Il ajoute que Catalan, sa présence dans la délégation espagnole est la preuve que contrairement aux bruits qu'on a fait courir, aucune menace séparatiste n'existait en Espagne. Il signale toutes les mesures prises par l'Espagne nouvelle en faveur de ses minorités.

En conclusion du débat, le Président constate qu'aucune proposition précise n'a été formulée au sujet de laquelle la Commission aurait à se prononcer. Les suggestions et observations présentées au cours de la discussion pourraient être soumises à l'Assemblée dans un rapport. Sur la proposition du Président, M. *Yrjo Koskinen* (Finlande) est chargé des fonctions de rapporteur.

Die Ergebnisse der diesjährigen Völkerbund-Diskussion über die Minderheitenfrage.

Von: **Dr. Ewald Ammende**
Generalsekretär der Europäischen Nationalitäten-Kongresse.

Es ist vor allem zu betonen, dass durch die *diesjährige Diskussion in der VI. Kommission der Genfer Völkerbund-Versammlung* endgiltig der Weg zu einer *alljährlichen Auseinandersetzung über die Minderheitenfrage im Rahmen der Völkerbund-Versammlung* geebnet worden ist. Bekanntlich wurde von gegnerischer Seite nämlich der Standpunkt vertreten, dass die Diskussion des vergangenen Jahres in der VI. Kommission, an der die Aussenminister fast aller Staaten teilnahmen, nicht alljährlich wiederholt werden dürfe. Durch die diesjährige Entwicklung ist der eben gekennzeichnete Standpunkt gegenstandslos geworden und, wie vom verstorbenen Reichsaussenminister *Dr.*

Stresemann angestrebt, wird die VI. Kommission nur die dauernde Plattform für die alljährlichen Kämpfe um die Nationalitätenrechte während der Völkerbund-Versammlung abgeben. Die Bedeutung dieser Entwicklung wird man nur dann in vollem Masse bewerten können, wenn man sich daran erinnert, dass noch vor wenigen Jahren für die Minderheiten und ihre Freunde die grössten Schwierigkeiten bei der Aufrollung einer Diskussion innerhalb der Völkerbund-Versammlung bestanden.

Zweitens, ist als ein erfreulicher Umstand die Tatsache der völlig veränderten *Haltung der spanischen Vertretung* zu erwähnen. Man weiss, dass Herr *Quinones de Léon,* als Vertreter der spanischen Monarchie, völlig unter Pariser Einfluss stehend zu den konsequentesten Gegnern einer Entwicklung der Minderheitenrechte gehörte; er war Mitverfasser jenes famosen Memorandums des Adatci-Komitees, dessen rückständige Proposition in Madrid fast einmütig verworfen wurde. Der gegenwärtige spanische Aussenminister Herr *Lerroux* erklärte schon während des Empfanges des Vorstandes des VII. Europäischen Nationalitäten-Kongresses als Vorsitzender des Völkerbundrates, dass er wie seine Regierung auf das Entschiedenste für die Rechte der Minderheiten eintreten würden. Daraufhin hat nunmehr ein zweiter Vertreter Spaniens, und zwar der Katalanier *Hurtado y Miro,* in der gleichen Weise Stellung genommen. Es war besonders eindrucksvoll, dass gerade ein Katalanier die Herren vom Völkerbundsrat daran erinnern konnte, dass die Katalanier vor kaum einem Jahre mit ihren Ansprüchen nicht einmal bis zur Tür des Völkerbundrates gelangen konnten. Die neue Einstellung der spanischen Vertretung ist auch insofern von einer besonderen Bedeutung, als Spanien vor wenigen Tagen erneut in den Völkerbundrat gewählt worden ist und in den kommenden Jahren seine Vertreter somit in zahlreiche Dreier-Komitees entsenden wird. Dadurch verbessern sich die Aussichten für viele Minderheiten-Petitionen, denn durch das Ausscheiden Finnlands und neuerdings auch Persiens aus dem Rate, war die Konstellation in dem letzteren für die Minderheitenfragen in starkem Masse verschlechtert. Im Zusammenhange mit diesem Vorgehen der spanischen Vertreter in Genf sei nochmals hervorgehoben, in einem wie hohem Grade die jahrelange Mitarbeit der Katalanier an den europäischen Nationalitäten-Kongressen zur eben gekennzeichneten Entwicklung mitbeigetragen hat.

Es dürfte künftig keine Delegation Spaniens am Völkerbunde mehr geben, unter deren Mitgliedern sich nicht ganz offiziell Vertreter des katalanischen Bevölkerungsteiles befinden würden.

Doch vielleicht in dem gleichen Masse bedeutsam, wie das Auftreten des Delegierten Spaniens in der VI. Kommission, war auch dasjenige des Vertreters *Kanadas*, des Franzosen *Beaubien*. Dieser wies nachdrücklich auf die fortschrittliche Regelung der Minderheitenfrage in Kanada hin, und stellte fest, dass die Lösung der Minderheitenfrage, die er namens seines Landes für Europa forderte, keineswegs nur eine rein europäische Angelegenheit sei. Man erinnert sich der ausserordentlichen Rolle, die Kanada während der drei Jahre seiner Ratsmitgliedschaft unter Herrn *Dandurand* in allen Minderheitenfragen gespielt hat. Bekanntlich brachten die letzten Parlamentswahlen die Partei Dandurands zum Sturze, und es entstand die Sorge, ob Kanada unter der neuen Regierung seine bisherige Linie der Aktivität zugunsten der Minderheitenrechte im Rahmen des Völkerbundes auch weiterhin aufrechterhalten würde. Durch das Auftreten des Herrn Beaubien erscheint diese Sorge endgiltig beseitigt worden zu sein. Kanada wird nach wie vor auf Seiten der Kämpfer für die Minderheitenrechte stehen. Dies bis zu einem gewissen Grade auch aus dem folgenden Grunde: in Kanada lebt neben dem beträchtlichen französischen Bevölkerungsteile noch eine Reihe von anderen Nationalitäten, Ukrainern, Deutschen u. s. w. als organisierte nationale Kollektivitäten. Diese Gemeinschaften, die im kanadischen Parlament ihre Vertreter besitzen, zudem aber auch noch mit ihren Volksgenossen jenseits des Ozeans in Verbindung stehen, drängen nun darauf, dass Kanada die Initiative zum Kampfe für die Minderheitenrechte in Europa übernehme. Hier das Geheimnis des ersten Auftretens von Herrn Dandurand zugunsten der Minderheitenrechte, welches seinerzeit durch sein plötzliches Eintreten für die Minderheiten das Genfer Auditorium in Erstaunen setzte. Wie Dandurand, so hat nun auch Beaubien darauf hingewiesen, dass er gewissermassen auch im Einklange mit den Ukrainern Kanadas handle. Das hier Angeführte bietet übrigens ebenfalls einen guten Beweis dafür, wie zeitgemäss die letzte amerikanische Anregung ist, die den VII. Nationalitäten-Kongress beschäftigte, und zwar die Anregung, dass die Landsleute der europäischen Volksgruppen in Amerika sich zusammentun sollten, um aufklärend bezüglich

der Dinge in Europa zu wirken und so einen entsprechenden Einfluss auf die amerikanische Öffentlichkeit zu gewinnen.

Zuletzt sei noch hervorgehoben, dass der *Vertreter Englands*, Lord Robert *Cecil, auch seitens der neuen englischen Regierung die von dem bisherigen Aussenminister Henderson vertretenen Grundsätze anerkannt* hat, sowie dass die Ausführungen des Reichsaussenministers *Dr. Curtius* den eindrucksvollen Beweis dafür erbrachten, dass *auch das in Madrid verbesserte Völkerbund-Verfahren in keiner Weise den Anforderungen genüge.* Man erfuhr aus seiner Rede, dass die Zahl der Minderheiten-Petitionen im letzten Jahre von 57 auf 214 gestiegen wäre, von denen aber nur 73 als annehmbar erklärt wurden. Es ist dies wohl der beste Beweis für die immer noch andauernde Aktualität der ungelösten Nationalitätenfrage. (Ein Umstand, der ohne Zweifel die Frage hervorruft, ob die Minderheiten entsprechend der Anregung einer ihrer Kongresse nunmehr nicht unter Auswertung ihrer Erfahrungen für eine gemeinsame Beratung oder Vertretung in Sachen ihrer Petitionen in Genf sorgen sollten). Seitens Doktor Curtius' wurden erneut die von *Dr. Stresemann* und von ihm stammenden *Verbesserungsvorschläge zur Verfahrensfrage* erwähnt und damit gewissermassen ihr künftiges Aufwerfen in Aussicht gestellt. So hat man es auch seitens der Gegner eines Fortschrittes in der Verfahrensfrage empfunden, denn auch dieses Mal hatten sich die *Staaten der kleinen Entente, Polens und Griechenlands*, zwecks Durchführung einer *gemeinsamen Kundgebung* zusammengeschlossen. Durch den Mund des rumänischen Aussenministers Fürsten *Ghica* erklärten sie, dass sie sich einer jeden Erweiterung der Minderheitenrechte auf das Strikteste widersetzen würden.

So hat auch die diesjährige Diskussion in der VI. Kommission gewissermassen als ein Präludium für die kommenden Auseinandersetzungen Klarheit über die einzelnen Faktoren in diesem Kampfe gebracht. Sie hat vor allem erwiesen, dass sich auf Seiten der Kämpfer für die Nationalitätenrechte nunmehr auch die junge spanische Republik und, wie früher, das selbst in der Minderheitenfrage vorbildlich dastehende Kanada, neben der Schweiz und einer Reihe anderer Staaten befinden werden, eine Entwicklung, die jene Behauptung widerlegt, als würde für den Kampf um die Minderheitenrechte heute nur Deutschland in Frage kommen.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919 – 1929.

Verfasser: **Dr. Andreas Balázs**
Prälat-Domherr. VIII.

XIV.

Schulfrage.[1]

Jedem unbefangenen Beobachter mag es offenkundig sein, dass uns nicht darum zu tun ist, über Paragraphen, Verordnungen und Regeln unnötig zu verhandeln, mit dem Ausland zu liebäugeln – womit man uns argwöhnisch hie und da verdächtigt – indem wir immer und immer wieder den Faden der Schulfragen aufnehmen. Wir erregen uns nicht über eingebildete Beschwerden, auch wollen wir keinen Windmühlenkampf aufnehmen. Unser Standpunkt ist ein viel erhabenerer – dessen sind wir uns inne. Durchdrungen von der heiligen Überzeugung, dass wir das Anrecht unserer Kirche, unseres Volkes wahren, jenes gottgegebene Recht, welches der Schöpfer der Seele eines jeden Volkes, sei es ungarisch, deutsch oder rumänisch, mit der Natur einflösste: das Recht zur eigenen Sprache und Kultur.

Hinter unserem ehrlichen Streben, hinter den Schriften, womit wir die Regierungskreise von unserer biederen Absicht überzeugen wollen, lauert nicht Oppositionssucht. Die Liebe zu unserer Sprache, unserer Rasse pulsiert darin, welche es uns zur heiligen, edlen und unumgänglichen Pflicht macht, dieses Volk fortan, für Jahrhunderte in seiner Sprache zu behüten. Dabei erweisen wir auch der christlichen und allgemeinen menschlichen Kultur einen Dienst.

Dies vermag niemand berechtigterweise Chauvinismus zu nennen. Das ist der Lebensdrang, der bei jedem Volke umso

[1] Vortrag des Verfassers an der, seitens sämtlicher Konfessionen am 27. Dezember 1923 abgehaltenen gemeinsamen Beratung.

stärker erwacht, je grössere Gefahr die Wurzeln seines Lebensbaumes bedroht. Wir aber sehen, – denn anders können wir es nicht betrachten, – wie die Verordnungen des Unterrichtsministeriums, welche das Schliessen unserer Schulen, die Einschränkung unserer Lehrsprache und die über Bedarf erzwungene rumänische Unterrichtssprache einführen, wuchtige Hiebe auf die Wurzeln des Lebensbaumes unseres Volkes ausüben. Niemand kann uns verübeln, wenn wir wiederholt mit legalen Mitteln unsere Schulen beschützen wollen und unermüdlich danach trachten, in Gesuchen, wenn nötig auch belästigend, die Regierung zu überzeugen, dass sie uns mittels ihrer Verordnungen unserer von Gott gegebenen, international gesicherten, althergebrachten Rechte entblössen wolle, dass diese schwer verletzend sind und solches von uns fordern, zu dessen Durchführung wir unfähig sind. Ohne schweren Verstoss gegen unsere Kirche und unser Volk wären wir nicht ruhigen Gewissens fähig, in diese Forderungen einzuwilligen, höchstens mit schmählichem Opportunismus oder sündhafter Fahrlässigkeit. Solches von uns vorauszusetzen, wäre uns arg verkennen und entwürdigen. Wir leben in dem unentwegten, historischen Bewusstsein, worin uns das Evangelium Christi bestärkt: Die Kirche ist der von Gott eingesetzte Lehrer und Führer des Volkes, foglich wären wir treulose Hüter unseres Volkes, würden wir nicht dessen allervitalste Güter, seine Sprache und Schule mit allen Kräften beschützen.

Die Schulfrage ist, bei dem gegenwärtigen Stand der Angelegenheit, von zwei Gesichtspunkten aus zu behandeln. Der erste ist, den Ausweg aus der, durch die Verordnungen No. 100.090/1923 und 100.088/1923 geschaffenen Situation zu finden, der zweite Gesichtspunkt wäre, dass die Regierung auf Grund der neuen Verfassung ein neues Unterrichtsgesetz plant, welches, wie verlautet, schon im Februar zum Gesetz erhoben wird. Und für die konfessionellen Schulen ist es eine Existenzfrage, inwiefern das neue Gesetz den konfessionellen Unterricht berührt, eventuell regelt.

Die heutige Konferenz kann hinsichtlich der konfessionellen Schulen epochal werden, sollte es ihr gelingen so heilsame Beschlüsse zu fassen, die wir verwirklichen können und auch verwirklichen werden.

1. Der erste Gesichtspunkt muss darum besprochen werden,

weil die Kirchen bekanntlich wegen der Schulverordnungen, deren einige verletzend, einige unausführbar waren, um deren Abänderung zu Seiner Majestät und zur Regierung Gesuche einreichten, die aber bis nun keine günstige Entscheidung erlangt haben. Wohl lässt das am 9. Dezember laufenden Jahres empfangene Telegramm des Ministerpräsidenten Brătianu, welches die Aufhebung des Unterrichts der rumänischen Sprache in der I. und II. Elementarklasse verfügt, uns hoffen, dass auch den anderen Klagepunkten in irgendeiner Weise abgeholfen werde, doch ist diese Voraussetzung darum zweifelhaft, weil die Depesche nichts über die Aufhebung der anderen Verordnungen verlauten lässt, obwohl wir in unseren an die Minister und den Ministerpräsidenten gerichteten telegrafischen Bitten um Abschaffung der Strafsanktion baten. Jene Strafsanktion nämlich, welche der Unterrichtsminister im Dokument No. 105.116/1923 am 29. November in Aussicht stellte, falls wir die beanständeten Verfügungen nicht durchführen. Noch ärgere Skepsis erweckt unter uns die gestern angelangte Schrift No. 151.421/1923 des Unterrichtsministers, womit er die Durchführung seiner Verordnungen urgiert, diesmal, – wie er sagt, – zum letztenmal.

Was hat nun zu geschehen? Jedenfalls wäre geboten, dass für die im Telegramm des Ministerpräsidenten enthaltene Gunst auch die übrigen Kirchendistrikte, sowie das siebenbürger röm. kath. Bistum und zwei andere Konfessionen es taten, Dank sagen sollten. Die Begünstigung ist nämlich nicht nur für den siebenbürger Kirchendistrikt im engeren Sinne, sondern auch für die anderen Kirchendistrikte der angeschlossenen Gebiete als Begünstitung zu betrachten. Ausserdem müssten wir den Standpunkt innebehalten, dass wir in Hinkunft die eigene Unterrichtssprache unserer Schulen bewahren müssen. Bei Festlegung dieses berechtigten Standpunktes sehe ich zweierlei Arten des weiteren Verfahrens: *a)* Entweder wenden wir uns mit einem neuerlichen Gesuch an die Regierung, *b)* oder wir trachten bezüglich der Durchführung der Verordnungen solches Verhalten zu befolgen, welches bezeugt, dass wir einerseits bestrebt sind, die Verordnungen nach Kräften auszuführen, andererseits aber die Unterrichtssprache unserer Schulen nicht wesentlich berühren. Letztere Möglichkeit im Auge behaltend wäre es meiner Ansicht nach ratsam, der Verfügung bezüglich des rumänischen Unterrichtes von Geschichte und Geografie auf

zwei Arten nachzukommen. Entweder so, dass das Lehrbuch und die Vortragssprache dieselbe wäre, wie die Unterrichtssprache der Schule, der Professor aber, nach Beendigung einer zusammenhängenden Materie zur Übung in der rumänischen Sprache das Wesentliche des Gegenstandes in Fragen zusammenfassend, diesen mit den Schülern wiederholen würde. Oder derart, dass die wichtigeren Teile dieser sogenannten rumänischen Nationalgegenstände in den rumänischen Sprachunterricht einbezogen würden, das heisst, der Professor der rumänischen Sprache würde sie rumänisch unterrichten und so wäre die Materie jedes dieser Lehrgegenstände in kurzen Auszügen zusammengefasst im rumänischen Lesebuch, respektive in der rumänischen Anthologie als Ergänzung zu finden. Die Gegenstände selbst würde aber der Professor des betreffenden Faches unterrichten, was im Interesse des gründlicheren Studiums auch richtiger wäre, als das Lernen in rumänischer Sprache.

Bei beiden Verfügungsarten bliebe die Unterrichtssprache der Schule aufrechterhalten. Die erstere könnte man auch ohne ministerielle Genehmigung in Angriff nehmen, zu letzterer müsste man nach getaner Meldung beim Minister dessen Zustimmung erbitten.

Auf erstere Möglichkeit zurückkommend, dass wir nämlich zu Ministerpräsident Brătianu ein neues Gesuch einreichten, wäre dessen Begründung durch seinen Inhalt gegeben.

Der Inhalt könnte zweierlei sein: entweder wäre darin die prinzipielle Aussage bestimmt enthalten, wir würden aus eigenem Gutdünken nicht den rumänischen Unterricht der Geschichte, Geografie und Verfassugslehre vollführen, weil diese Verordnungen unsere, international-vertragsweise verbürgten sprachlichen Rechte verletzen und auch praktisch auf unüberwindliche Hindernisse stossen. Dieser Äusserung wäre aber dann die Aufzählung der schon vollstreckten Teile der Verordnung beizuschliessen.

Oder sollte darin folgendes enthalten sein: wir würden aufzählen, welche Punkte der Verordnungen No. 100.088 und 100.090/1923 wir schon ausgeführt haben. Fast die ganze Verordnung führten wir aus, bloss jene Punkte nicht, deren Ausführung nur mittels Änderungen möglich wäre, entgegengesetzten Falles wären unüberwindliche Hindernisse zu bestehen. Wir können nicht den total rumänischen Unterricht von Geografie, Geschichte und

Verfassungslehre durchführen, weil dies in manchen Schulen vergeblich versucht wurde (so z. B. im reformierten Kollegium in Klausenburg, auch andere Anstalten wären zu erwähnen). Und um zu bezeugen, wie die Konfessionen bestrebt sind, den Verordnungen der Regierung nachzukommen, beantragen sie die oben umschriebenen Lösungsarten, wonach der Unterricht dieser Gegenstände in rumänischer Sprache in den Unterrichtskreis der rumänischen Literatur einbezogen würde und ausserdem seitens der Fachprofessoren in der Lehrsprache der Schule unterrichtet würden. Auch können wir den auf die Schüler anderer Konfessionen bezüglichen Punkt der Verordnung nicht in der Form vollstrecken, wie er angeordnet ist, doch könnten wir ihm nachkommen mit Aufrechterhaltung des Lehrfreiheitsprinzipes in der Form, dass Schüler anderer Konfession nur in dem Falle nicht in die konfessionelle Schule aufzunehmen sind, wenn am betreffenden Ort eine Schule gleichen Karakters, gleicher Kathegorie der eigenen Konfession besteht. Dieser Modus würde ermöglichen, dass jeder, auch der ärmere Schüler, der in keine andere Stadt gehen kann, in der konfessionellen Schule in seiner Muttersprache studieren kann. Wenn aber die ministerielle Verordnung unverändert fortbesteht, so würde eine bedeutende Anzahl der Schüler von dieser Möglichkeit abgehalten, viele könnten sogar ihre Studien gar nicht beenden, weil viele Eltern nicht geneigt sind, ihre Kinder in staatliche Schulen zu schicken. Den auf die Professoren und Lehrer bezüglichen Teil der Verordnung würden wir in der Form befolgen, dass die mehr als zwanzig Dienstjahre zählenden Lehrkräfte nicht zur Absolvierung der Prüfung verpflichtet werden, ausserdem sollte einer Lehrkraft, die bis 15. August 1924 die Sprache nicht gehörig erlernen kann, weiteren Aufschub zur Absolvierung der Prüfung gegeben werden. Zu dieser Lösung finden wir die Basis in dem Anhang des Briefes von Ministerpräsident Brătianu vom 27. Oktober, worin er sagt: „Ceux d'entre eux, qui sont d'un âge avancé, se verront dispensés de cet examen." Zu deutsch: Solche vorgeschrittenen Alters werden dieser Prüfung enthoben. Die hauptsächlichsten Punkte des Regulamentul haben wir bereits durchgeführt, die übrigen Teile werden wir an unsere Schulverhältnisse angepasst, ebenfalls durchführen, wenn das neue Schulgesetz das Regulamentul[1] in Giltigkeit lässt.

[1] Das Mittelschulreglement des rumänischen Altreiches.

Ich überlasse es der weisen Einsicht der geehrten Versammlung, ob sie eine Eingabe für richtig hält, worin die einfache Deklaration enthalten ist prinzipiell die Verordnungen nicht durchführen zu wollen, oder ob sie es für zweckmässiger, annehmbarer hält, einen der oben umschriebenen Lösungspläne zu befolgen. Meiner Ansicht nach hielte ich jene Lösungsweise für die richtigste, ob auch die Verständigung in dieser oder jener Weise erfolgen möge, wenn wir der Regierung in einer neuen Eingabe die Verständigung beantragen würden. Dies hielte ich auch darum für die beste Art, weil, wenn die Regierung unseren Antrag genehmigt, dadurch unser Gravamen einigermassen auf den Ruhepunkt gelangt und wir uns danach richten könnten. Wenn wir aber den Standpunkt einnehmen, dass wir einfach anordnen, Geschichte, Geografie und Verfassungslehre in oben beantragter Weise unterrichten zu lassen, ohne darüber die Regierung in Kenntnis zu setzen, so bliebe dabei die Frage der Aufnahme andersgläubiger Schüler ungelöst.[1]

2. An diese Gruppe der Schulfragen schliesst sich in gewissem Sinne die Frage der Schulreform an.

Wie oben angedeutet, soll das neue Schulgesetz schon im Februar vollendet werden. Unzweifelhaft wird dieses Gesetz für unsere Schulen schicksalsschwer sein. Den Standpunkt also, den wir mit unseren, die konfessionellen Schulen betreffenden Wünschen einnehmen, müssen wir formulieren, um dem Minister die Möglichkeit zu verschaffen, vor dem endgiltigen Konzept des Gesetzes, wenn er dazu geneigt ist, diese Wünsche zur Kenntnis zu nehmen. Freilich wäre unsere Aufgabe leichter, wenn wir den Gesetzentwurf kennen würden. Doch auch in dessen Unkenntnis müssen wir wenigstens im Allgemeinen unseren Standpunkt skizzieren, um ihn dem Minister und anderen kompetenten Faktoren, Senatoren, Abgeordneten bekanntzugeben, Letztere um ihren Beistand bittend.[2]

Die wichtigeren Punkte unserer Wünsche wären folgende: *a)* Sicherung des Rechtes der Aufrechterhaltung unserer öffentlichen, konfessionellen Schulen mit eigener Unterrichtssprache, ungestörter Wirkungsfreiheit der konfessionellen Schulen und

[1] Die Beratung erreichte kein gehöriges Resultat, indem jeder Faktor der sämtlichen Konfessionen die Verordnungen unverändert durchführte.

[2] Die Senatoren und Abgeordneten der Ungarischen Partei sind hier gemeint.

darin die Sicherheit des Rechtes zur Ernennung der Direktoren und Professoren. *b)* Die Aufrechterhaltung des autonomen Schulrechtes der gegenwärtig Autonomierecht besitzenden Kirchen innerhalb der Rahmen der Staatsgesetze. Die Hauptelemente dieses Autonomierechtes sind: das Schulreglement, die Bestimmung der Strafverfahren der Professoren, Lehrer und Schüler, die Vorschrift von Lehrplan, Lehrgang, Lehrordnung gemäss der ministeriellen Genehmigung, die Nachholungsprüfungen der aus zwei und mehreren Gegenständen durchgefallenen Schüler, die Erlaubnis zu Wiederholungs- und Privatprüfungen, Leitung der Absolventenprüfungen, Letztere in Gegenwart des Staatsvertreters. *c)* Weitere Wünsche aller Kirchen bezüglich der Sicherung der staatlichen Subvention für die konfessionellen Schulen, dem kulturellen Bedarf und dem Zahlenverhältnis der Gläubigen angemessen. *d)* Regelung des Verhältnisses der kirchlichen Oberbehörden und der staatlichen Unterrichtsbehörden zueinander, Regelung ihrer Verkehrsweise derart, dass die Staatsfunktionäre mit den konfessionellen Schulen auf dem Wege der kirchlichen Oberbehörde verkehren.

Zur Zusammenfassung dieser Hauptpunkte, sowie der anderen, ebenfalls grundlegenden Schulrechte wäre eine Kommission zu betrauen, oder jemand, der im Unterrichtsverfahren, sowie in Fragen der kirchlichen Lehrbehörden zuhause ist. Der zu verfertigende Entwurf wäre in einer gemeinsamen Besprechung zu behandeln und bis 1. Februar an die betreffenden Stellen zu befördern.

Die dritte Gruppe der Schulangelegenheiten ergäbe die Kontingentierung der zu erhaltenden und erhaltbaren Schulen ungarischer oder deutscher Unterrichtssprache, die Umänderung der vorhandenen Schultypen in andere, Wiedereröffnung der gesperrten Schulen, Zurückerwerben der weggenommenen Schulgebäude. Diese Fragen sind aber derart konkrete Angelegenheiten jedes Kirchendistriktes, dass es kaum möglich ist, darin egal zu verfahren, weshalb ich mich darüber nicht verbreiten will.

Ich will nur darauf hinweisen, dass wir uns vor der Reorganisation unserer Mittelschulen kaum verschliessen können, wollten wir, dass unsere Schulen lebensfähig seien, zum Leben erziehen und Kultur verbreiten mögen.

Gott gebe, dass unsere, in die Seelen unseres Volkes Glauben und Humanismus flössenden Schulen auch in Zukunft ihre erhabene Aufgabe erfüllen mögen!

XV.

No. 892–1925.

Gegenstand: **Das Baccalaureat.**

Herr Minister!

Die Verfügungen des Baccalaureatsgesetzes sind in unseren Minderheitsschulen teilweise unausführbar, teilweise ist deren Vollstreckung mit argen Schwierigkeiten und schweren Folgen verbunden. Das Gesetz und die Weisung hielt die staatlichen Schulen vor Augen, ebendarum ist es bei den konfessionellen Schulen schwer anzuwenden. Gleich in der Einleitung ist zum Beispiel von Wasserweihe die Rede, die bei konfessionellen Schulen gar nicht in Frage kommt. Dann sind auch unsere Schüler nicht in der Lage, besonders bei der jetzigen Reifeprüfung, nach fünfjährigem rumänischen und vierjährigen französischen Sprachstudium den im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu entsprechen.

Wir können daher feststellen, dass die Weisung und das Reifeprüfungs-Baccalaureatsgesetz sowohl unsere Schüler, wie auch unsere Schulen vor fast unüberwindliche Aufgaben stellt.

Damit die studierende Jugend doch irgendwie mit den Prüfungen fertig werde, sind vonseiten des Unterrichtsministeriums folgende Erleichterungen unbedingt erforderlich:

1. Die Reifeprüfungszentren mit 100-er-Gruppen möge der Minister zu Gruppen von höchstens 50–60 Köpfen reduzieren, damit die Jugend leichter zu den Prüfungszentren gelangen könne.

2. Die Zentren unserer Schulen seien: *a)* für Csikszereda, Brassó und Kézdivásárhely Brassó, wo im griechisch-orientalischen Gimnasium ungarisch sprechende Professoren sind, aus denen die Prüfungskommission zusammengesetzt werden kann. *b)* Székelyudvarhely sei ebenfalls Zentrum, da dort drei Lehranstalten bestehen, resp. mit dem unitarischen Obergimnasium von Keresztur zusammen vier Lehranstalten. Diese ergeben zusammen an die 50 Maturanten und die Professoren des staatlichen Liceums von Udvarhely könnten die Kommission bilden.

c) Auch Marosvásárhely könnte Zentrum sein, daselbst sind mehrere Lehranstalten, auch eine staatliche ist vorhanden, Prüfungskommission kann also gebildet werden. *d)* Gyulafehérvár könnte Prüfungszentrum sein, wohin die Schüler des reformierten Kollegiums gehen würden und mit dem staatlichen Liceum zusammen wären genug Schüler vorhanden.

3. Die Baccalaureatstaxe von 800 Lei sei ganz aufzuheben, oder mindestens auf die Hälfte zu reduzieren. Die Jugend ist arm und die Reisespesen, Quartier und Kost verursachen ohnedies bedeutende Unkosten.

4. Fahrtermässigung von 75% auf den Eisenbahnen werde bewilligt.

5. Bezüglich der Baccalaureatsprüfung:

a) Sei das zweite schriftliche Elaborat von französisch auf ungarisch, oder wenigstens von ungarisch auf französisch zu übersetzen, keineswegs aber von rumänisch auf französisch, da die jetzigen Absolventen der VIII. Klasse weder im Rumänischen noch im Französischen so bewandert sind, um dies gut zu bestehen. Sie lernen französisch seit vier, rumänisch seit fünf Jahren.

b) Die dritte schriftliche Arbeit sei von Latein auf ungarisch und nicht auf rumänisch, aus demselben Grunde, wie oben angegeben, zu übersetzen.

c) Von Geografie werde von ihnen keine separate Prüfung gefordert, höchstens im Rahmen der Geschichte seien leichtere Fragen gestellt. In der IV. Klasse haben sie nämlich noch nicht die Geografie Rumäniens gelernt, Verfassungslehre und Administration werde auch nur im Anschluss an die Geschichte in leichten Fragen behandelt.

d) Ausser den rumänischen Nationalgegenständen sei wörtliche Prüfung zu bestehen in Physik-Chemie und Naturlehre. Der Minister besitzt das Recht, jedweden dieser Gegenstände mit einem andern, im Gimnasium erlernten Gegenstand umzutauschen. Für unsere Schüler bitten wir die Vertauschung der Naturlehre mit der ungarischen Sprache und Literatur.

Endlich betonen wir, dass es auch vom moralischen Standpunkt bedenklich ist, die Schüler in zahlreichen Gruppen in fremden Städten zu versammeln. Gehörige Aufsicht vonseiten der Professoren ist unmöglich, da das Prüfungszentrum von der Anstalt weit entfernt und das Hin- und Herreisen und der tage-

lange Aufenthalt daselbst kostspielig ist. Auch in Begleitung eines Professors wäre die Jugend nicht gehörig zu beaufsichtigen, also wären die Maturanten moralischer Gefahr ausgesetzt, welche in solchen Zentren vorhanden ist. Die Jugend würde also demoralisiert.

Mögen Herr Minister demnach, obiges in Betracht ziehend, die gewünschten Erleichterungen anzuordnen geruhen.

Empfangen Herr Minister den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung.

Alba-Iulia, 28. IV. 1925.

Majláth, Bischof.

XVI.

No. 2791 – 1921.

Gegenstand: **Bitte um Staatssubvention.**

An den Herrn Unterrichtsminister in Bukarest.

Die Mittelschulen des siebenbürger röm. kath. Kirchendistriktes, namentlich die vom siebenbürger röm. kath. Status aufrechterhaltenen sieben Gimnasien, die Lehrerbildungsanstalten des Kirchendistriktes, Bürger- und Elementarschulen genossen vom ungarischen Staat auf Grund der Gesetzartikel XXVII. vom Jahre 1907 und XXX. vom Jahre 1883 regelmässige jährliche Subvention.

Es besteht kein Zweifel darüber, ob der rumänische Staat alle Verpflichtungen zu erfüllen beabsichtigt, welche der ungarische Staat den Schulen des Kirchendistriktes gegenüber auf Grund der Gesetze und Verträge übernommen hat. Wahrscheinlich hat die hohe Regierung auf dieser prinzipiellen Basis unserem Bischof gelegentlich der am 13. Juni und den darauffolgenden Tagen in Bukarest gepflogenen Verhandlungen in Aussicht gestellt, unsere Kirche werde gemeinsam mit den übrigen Minderheitskirchen staatliche Schulsubvention bekommen. Damals wurde die Staatssubvention für alle konfessionellen Minderheitsschulen in der Summe von 20,000.000 Lei berechnet. Diese Bestimmung der hohen Regierung besteht auch heute noch, wenn unsere Verständigungen authentisch sind. Dies bestätigen nicht nur Zeitungsnachrichten, sondern auch die bestimmte Äusserung des Herrn Aussenministers Take Ionescu, die er am 11. August in Klausenburg den bei ihm aufwartenden ungarischen Bischöfen gegenüber tat.

Demgemäss bitten wir Herrn Minister achtungsvoll, die für sämtliche Schulen des katholischen Kirchendistriktes festgesetzte Staatssubvention an unsere Adresse je eher anzuweisen.

Den summierten Ausweis über alle bezogenen Staatssubventionen der Mittelschulen haben wir dem Klausenburger Saatssekretariat am 14. April laufenden Jahres unter No. 1154/1921 schon eingesandt. Wir müssen aber bemerken, dass dieser auf Grund der im Schuljahr 1917–18 bezogenen Staatssubvention verfasste Ausweis heute beiweitem nicht die Bedürfnisse unserer Schulen deckt. Zur Erläuterung dessen vermerken wir hier, dass wir im vergangenen Schuljahr 1920–21 annähernd 1,200.000 Lei zur Deckung der Professorengehälter, ausser ihrer Stammgehälter, Wohnungs- und Alterszulagen, Teuerungs- und Familienzulagen, Kleidungsbeiträgen usw. ausbezahlten, welche Beträge wir aus der Staatssubvention erhalten sollten. Weil dies aber ausblieb, mussten wir uns unsere Kräfte übersteigend, selbst belasten.

Der Ausweis über die Staatssubventionen für die Elementar- und sonstigen Schultypen wurde ebenfalls zum Staatssekretariat eingereicht. Wir bemerken, dass der jährliche Bedarf der Elementarschulen allein 6 Millionen Lei übersteigt.

Klausenburg, den 12. August 1921.

XVII.

Gegenstand: **Punkte zur Vorbereitung des Privatunterrichtsgesetzes bei der in Bukarest am 29. April 1925 abgehaltenen Beratung.**

I. Freies Schulungsrecht.

a) Schüler jedweder Religion können jedwede Schule besuchen, demgemäss können die Schulpflichtigen sich in jedwede Schule einschreiben.

b) Bis zur IV. Mittelschulklasse ist die Koedukation zu gestatten.

c) Privatschüler können unter Kontrolle in jedwede Schule aufgenommen werden.

II. Errichtung und Aufrechterhaltung von Schulen.

a) Der Kirche steht das Recht zu, öffentliche Schulen zu errichten und aufrechtzuerhalten.

(Siehe die §§. 11., 12., 13. des Ga. XXXVIII. vom Jahre 1868 und §. 26. des Ga. LIV. vom Jahre 1868.)

Wenn die Anhänger jedweder Religion Schulen aufrechterhalten, sind sie der Schulsteuer enthoben. §. 36. Ga. XXXVI. von 1868.

b) Die Kontrolle steht dem Staate zu, darum sind die Konfessionen zu nachträglicher Anmeldung verpflichtet, wenn sie Schulen errichten.

c) Ob den Bedingungen entsprochen wird, ist nötigenfalls durch eine, seitens des Staates und der Konfession designierten Kommission zu überprüfen.

d) Die vor 1918 bestandenen Schulgebühren der Gemeinden sind weiter in Goldkronen zu entrichten.

e) Patronatsgemeinden geben Gebäude und andere Beisteuern auch in Zukunft.

f) Für Schulzwecke kann Kirchensteuer ausgeworfen werden und diese muss auf Ansuchen der Kirche auch durch Zivilbehörden eingetrieben werden. §. 11. Ga. XXXVIII. von 1868.

g) Von den aus den konfessionellen Schulen Ausgebliebenen ist die Strafgebühr ebenso einzutreiben, wie bei den staatlichen Schulen.

h) Die von katholischen Schülern eingetriebenen Strafgebühren sollen für katholische Schulzwecke verwendet werden.

III. Sprache der Schule

a) ist die Muttersprache der Gläubigen, diese bestimmt Jedermann selbst. §§. 14. Ga. XLIV. von 1868 und 7. Ga. XXX. von 1883.

b) Die Lehrgegenstände sind in der Muttersprache zu unterrichten, nur die rumänische Sprache ist wöchentlich in 4–8 Stunden rumänisch zu lehren. Siehe §. 20. Ga. XXVII. von 1907.

c) Geschichte, Geografie und Verfassungslehre ist in der Muttersprache zu unterrichten.

d) Die Sprache der konfessionellen Kindergärten ist die Muttersprache.

IV. Leitung der konfessionellen Schule.

1. Die unmittelbare Leitung der konfessionellen Schule übt die betreffende schulerhaltende Kirche mittels ihrer eigenen Or-

gane aus, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Siehe §. 41. Ga. XXX. von 1883.

2. Zur Vergrösserung, Umänderung, Schliessung der konfessionellen Schule ist die betreffende Konfession berechtigt.

3. Die Feststellung, das Eintreiben und die Verwendung der Lehrgelder und anderer Schulgebühren ist ausschliessliches Recht der erhaltenden Behörde.

4. Die Schulregeln und das Strafverfahren wird von der schulerhaltenden Konfession festgestellt, bei Beobachtung des im Gesetz Vorgeschriebenen.

a) Die Verbesserungsprüfungen der aus zwei Gegenständen Durchgefallenen, das Ablegen der Nachholungs- und Ersatzprüfungen stellt die erhaltende Konfession fest.

b) Späte Aufnahme in die Schule steht der betreffenden Konfession zu.

5. Professoren, Lehrer ernennt die schulerhaltende Konfession, deren Qualifikationstabelle ist sie aber verpflichtet den staatlichen Unterrichtsbehörden einzureichen.

6. Die Direktion der konfessionellen Schule ist unmittelbar nur mit ihrer kirchlichen Oberbehörde in Verbindung. Verordnungen, Verfügungen, Ansuchen von seiten der staatlichen Behörden haben im Wege der Oberbehörde der Konfession zu geschehen. Staatliche Unterrichtsfunktionäre können von den konfessionellen Schulen statistische Daten und Ausweise auch unmittelbar einfordern.

V. Unterricht und Lehrplan.

a) Der Lehrplan der konfessionellen Schule muss zwar den staatlichen Lehrplan einschliessen, doch kann er mit auf die katholische Religion bezüglichen Dingen frei erweitert werden. §. 11. Ga. XXXVIII. von 1868. und §. 8. Ga. XXX. von 1883.

b) Den Lehrplan und die Lehrbücher der konfessionellen Schule bestimmt die Oberbehörde der Konfession, doch ist der Minister berechtigt, diese zu überprüfen und bei Begründung deren Verbesserung zu wünschen. (Siehe Leitung der konfessionellen Schule).

c) Die Lehrbücher dürfen keine staatswidrigen Lehren enthalten, wenn sie sonst entsprechen, approbiert sie der Minister.

d) Prüfungssprache ist die Minderheitssprache, resp. die Unterrichtssprache der Schule. Aufnahmsprüfung und Baccalaureat sind inbegriffen. Von rumänischer Sprache und Literatur Matura in rumänischer Sprache. (2. Abschnitt §. 7. Ga. XXX. von 1883).

VI. Staatliche Kontrolle und Aufsicht.

a) Zur Untersuchung von Schulen werden nur hervorragende Fachleute berufen.

b) Schulinspektoren und Revisoren übergeben ihre begründeten Beanständigungen dem Schulerhalter.

c) Zur Beaufsichtigung der konfessionellen Schulangelegenheiten ist ein zentrales konfessionelles Inspektorat im Ministerium zu organisieren, bezüglich der für dahin zu wählenden Person sind die Bischöfe um ihre Meinung zu befragen.

d) Die den Anforderungen entsprechenden konfessionellen Schulen sind an staatlicher Subvention zu beteiligen.

e) Die Lehrkräfte der konfessionellen Schulen sind öffentliche Beamte, deshalb sei ihnen Fahrtermässigung zu halbem Preis auf den Eisenbahnen gegeben.

f) Den Lehrkräften der konfessionellen Schulen werde bei Arbeitsunfähigkeit oder nach erreichter Altersgrenze von 60 Jahren Pension erteilt.

g) Fachbücher von wo immer in die Schule zu bringen und daraus zu unterrichten sei auch ohne Erlaubnis gestattet.

h) Bei staatswidriger Handlung übt der Staat das Strafrecht aus, in anderen Fällen ausschliesslich die schulerhaltende Konfession.

i) Im Kriegsfalle werden auch die Lehrkräfte der konfessionellen Schulen dem Dienst enthoben.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipografia Husvéth şi Hoffer, Lugoj.